



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 13. Juni 2008

Nr. 12

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Speiseeishersteller/Speiseeisherstellerin	82
Bek der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG vom 27. Mai 2008	82
Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände	
35. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am 9. Juli 2008	82
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkplatzgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Altmühlsee	83
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt	83
Vollzug des Baugesetzbuches; Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt Süd - Bereich "Gewerbegebiet Hügelmühle"	84
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	84

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Speiseeishersteller/Speiseeisherstellerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Mai 2008 Gz. 44.1-5204-5/08

Die Ausbildungsverordnung für den dualen Ausbildungsberuf Speiseeishersteller/Speiseeisherstellerin tritt zum 1. August 2008 in Kraft. Auf Grund der zu erwartenden geringen Schülerzahlen hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit KMS vom 08.04.2008 Nr. VII.3-5 O 9210St2-1-7.19429 die Beschulung der Fachklassen geregelt.

Im Vollzug dieser Regelung erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Gastschulanordnung:

Auszubildende des Ausbildungsberufs Speiseeishersteller/Speiseeisherstellerin mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2008/09 die

Staatliche Fraunhofer-Berufsschule I Straubing
Pestalozzistraße 4
94315 Straubing

als Gast Schüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S.82

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Mai 2008 Gz. 22-3163.2

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat mit Wirkung zum 1. Juni 2008 folgendem Stromnetzbetreiber die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Strom nach § 21 EnWG genehmigt:

Stadtwerke Weißenburg GmbH

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 82

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 2. Juni 2008

Gem. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gegeben, dass die 35. öffentliche Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

am Mittwoch, dem 9. Juli 2008, um 14:00 Uhr

**in der Bayerischen BauAkademie,
Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen,**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Grußwort von Herrn Landrat Schwemmbauer
Grußwort von Herrn Bürgermeister Ruh
3. Niederschrift über die 34. Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken
4. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden
6. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

7. Wahl der zwei weiteren gleichberechtigten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
8. Fachvortrag zum Thema Demographischer Wandel und Auswirkungen auf die Regional- und Kommunalentwicklung
Referent: Akad. Dir. Dr.-Ing. Hans-Jörg Domhardt, Techn. Universität Kaiserslautern
9. Bestellung des Planungsausschusses

10. Sonstiges

Ansbach, 2. Juni 2008

R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

MFrABI S. 82

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Altmühlsee

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (BVBl S. 272) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405) und Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

Vom 23. April 2008

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Altmühlsee am Altmühlsee vom 16. Mai 1997 (MFrABI Nr. 10/1997 vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12. März 2004 (MFrABI Nr. 7/2004 vom 08.04.2004) (3. Änderungssatzung)

Art. 1

1. Es wird folgender § 6 eingefügt:
Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich die in § 3 Abs. 3 festgelegte Parkgebühr in Höhe des doppelten Tagessatzes nicht entrichtet.
2. Der bisherige § 6 wird § 7.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, 23. April 2008

Zweckverband Altmühlsee
Gerhard Trautner
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 83

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271), folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 09.06.1979 (RABI Nr. 9 vom 08.06.1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.06.2007 (MFrABI Nr. 14 vom 27.07.2007):

Art. 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst."

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Versammlung am 29.04.2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 13. Mai 2008

Zweckverband Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Dr. Siegfried Balleis
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 83

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Spalt Süd - Bereich „Gewerbe- gebiet Hügelmühle“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 03.06.2008 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Spalt-Süd, zu ändern. Von dieser Änderung sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 1352/5 und 1381/1 der Gemarkung Großweingarten betroffen. Das bestehende Gewerbegebiet Hügelmühle soll Richtung Osten um diese beiden Grundstücke erweitert werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 03.06.2008 die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 23.06. bis einschließlich 24.07.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 3. Juni 2008

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 84

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

10. Aktualisierung, 48,75 €

Erdle, Becker

Recht der Gesundheitsfachberufe

52. Aktualisierung

Stand: Mai 2008

Ladenpreis 56,40 €

Das neue Feuerwehrecht in der Praxis

Von Wilfried Schober, Leitender Verwaltungsdirektor
2008. XV, 208 Seiten. Kartoniert. 12,90 €
ISBN 978-3-7825-0520-8

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

39. Aktualisierung, 55 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

35. Ergänzung, 42,24 €

Hillermeier u. a.

Kommunales Vertragsrecht

71. Ergänzung, 39 €

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

115. Ergänzung, 52,48 €

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

43. Ergänzung, 43,68 €

Büchs/Walter

Baurecht in Bayern

110. Ergänzung, 53,76 €

Deutsches Gesundheitsrecht

255. Ergänzung, 127,00 €

Nitsche

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

35. Ergänzung, 83,20 €

Nitsche

Satzungen zur Wasserversorgung

29. Ergänzung, 86,40 €

Apotheken-Vorschriften Bayern

77. Akt.Bund.+76.Akt.Land

72,00 €

Titelnummer 9783769246636

Deutscher Apotheker Verlag, Dr. Roland Schmiedel
GmbH & Co., Birkenwaldstr. 44, 70191 Stuttgart

MFrABI S. 84